

Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis

vom 16.03.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 4 vom 28. Januar 2022 keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Artikel 15 Absatz 5 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989 wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 5 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2021, erhöht und stabilisiert.

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen)

gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens: Fr. 26.85

Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens 4-jähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstellt sind

ab dem ersten Jahr: Fr. 22.95

ab dem zweiten Jahr: Fr. 24.60

ab dem dritten Jahr: Fr. 25.70

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft

ab dem ersten Jahr: Fr. 19.15

ab dem zweiten Jahr: Fr. 20.25

ab dem dritten Jahr: Fr. 22.35

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

ab dem ersten Jahr: Fr. 16.25

ab dem zweiten Jahr: Fr. 16.75

ab dem dritten Jahr: Fr. 17.25

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer

bis zum vierten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft (einzelne Arbeitseinsätze werden kumuliert): Fr. 13.90

ab dem fünften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft: Fr. 13.90

ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft: Fr. 14.55

ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft: Fr. 15.65

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Sitten, den 16. März 2022

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri